

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOPEX ON-PREMISES-ABONNEMENT

WICHTIGER HINWEIS! DAS ABONNEMENT UNTERLIEGT ALLEN BEDINGUNGEN, DIE IN DIESEM VERTRAG AUFGEFÜHRT SIND. DER KUNDE SOLL SICH DAHER BITTE VOR DER INSTALLATION VON HOPEX ALLE BEDINGUNGEN IN DIESEM VERTRAG SORGFÄLTIG DURCHLESEN. DIES IST EINE RECHTSVERBINDLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM KUNDEN UND MEGA FÜR DAS ABONNEMENT.

WENN DER KUNDE DIESEN VERTRAG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON AKZEPTIERT, GEWÄHRLEISTET DER KUNDE, BEVOLLMÄCHTIGT ZU SEIN, DIESES UNTERNEHMEN ODER DIESE JURISTISCHE PERSON AN DIESE BEDINGUNGEN ZU BINDEN. WENN DER NICHT ÜBER EINE SOLCHE VOLLMACHT VERFÜGT, DARF DER KUNDE WEDER DIESE BEDINGUNGEN AKZEPTIEREN NOCH DAS PRODUKT ANDERWEITIG INSTALLIEREN UND VERWENDEN.

1. DEFINITIONEN

1.1 "Vertrag" bedeutet die Bedingungen dieses Dokuments und alle Bedingungen, die im Bestellformular oder einer Bestellung des Kunden enthalten sind und die nicht im Widerspruch zu den Bedingungen dieses Dokuments stehen.

1.2 "Partei" bedeutet je nach Kontext entweder Kunde oder MEGA, und "Parteien" bedeutet Kunde und MEGA zusammen.

1.3 "Kunde" ist das Unternehmen, das das Produkt von MEGA bestellt.

1.4 "MEGA" bezeichnet das im Bestellformular genannte Unternehmen.

1.5 "Verbundenes Unternehmen" bedeutet jedes Unternehmen, das das betreffende Unternehmen beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht, wobei "Beherrschung" der Besitz oder die Kontrolle (direkt oder indirekt) von mindestens 50 % der Stimmrechte an dem Unternehmen oder anderweitig die Befugnis zur Lenkung der Geschäftsführung und der Politik des Unternehmens bedeutet. Ein Unternehmen ist nur so lange ein verbundenes Unternehmen, wie diese Beherrschung andauert.

1.6 "Dokumentation" bedeutet die Hilfebildschirme, auf die innerhalb der Dienste zugegriffen werden kann, und alle gedruckten oder elektronischen Benutzerhandbücher, die dem Kunden direkt oder indirekt zusammen mit den Diensten zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentation umfasst keine Schulungen zur Software oder anderes Material, das separat lizenziert oder verkauft wird, oder kundenspezifische Spezifikationen, die dem Kunden von MEGA oder einem anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

1.7 "Bestellformular" bedeutet (i) jedes von den Parteien ausgefertigte Dokument, in dem das vom Kunden bestellte Produkt und die dazugehörigen Dienstleistungen, die dafür zu zahlenden Gebühren und alle anderen Bedingungen für einen solchen Auftrag festgelegt sind, oder (ii) jede vom Kunden in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erteilte und von MEGA genehmigte Bestellung. Jedes Bestellformular wird in diesen Vertrag aufgenommen und ist Bestandteil desselben. Der Klarheit halber nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die in seinen Bestellungen oder anderen Kundendokumenten festgelegten allgemeinen Einkaufsbedingungen oder gleichwertige Bedingungen unter keinen Umständen auf den Vertrag anwendbar sind oder die Dienstleistungen regeln. Solche Einkaufsbedingungen werden nur aufgrund der Beschränkungen der IT-Tools des Kunden bereitgestellt.

1.8 "Produkt" bezeichnet die Hopex-Standardversion, die Gegenstand dieses Vertrags ist.

1.9 "Dienstleistungen" bezeichnet, die vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags bestellten Dienstleistungen. Dazu gehören Wartungs- und Supportdienstleistungen sowie zusätzliche Dienstleistungen.

1.10 "Zusätzliche Dienstleistung(en)" bezeichnet die vom Kunden bestellten und im entsprechenden Bestellformular beschriebenen Dienstleistungen mit Ausnahme der Wartungs- und Supportdienstleistungen.

1.11 "Wartungs- und Supportdienstleistungen" bedeutet das Recht des Kunden, jedes Update des Produkts zu erhalten, einschließlich der Fehlerbehebung, und Zugang zum Support über die MEGA-Online-Community zu erhalten, um Fragen zu stellen.

1.12 "Spezifikation" ist die formale Definition der Leistungen, die MEGA zu erbringen hat. Die Spezifikation kann eine Reihe von funktionalen und/oder technischen Elementen sein, die zu liefern sind. Der Kunde gibt in der Spezifikation an, welche Funktionalitäten als wesentlich betrachtet werden. Nach der Genehmigung definieren die Spezifikationen den Standard, auf dessen Grundlage der Kunde seine Zustimmung geben muss.

2. VERTRAGLICHER GELTUNGSBEREICH

2.1 Dieser Vertrag unterliegt den folgenden Unterlagen, unter Ausschluss jeglicher anderen Dokumente wie z.B. allgemeiner Geschäftsbedingungen, selbst wenn diese einer Bestellung oder Rechnung beigelegt sind: (i) Bestellformular(e) und dann (ii) die Bedingungen dieses Dokuments.

2.2 Im Falle von Konflikten oder Widersprüchen zwischen den vorgenannten Dokumenten sind die in den Bestellungen festgelegten Bedingungen maßgebend.

2.3 Unterlässt es eine der Parteien, ihre Rechte aus diesem Vertrag auszuüben oder durchzusetzen, so gilt dies nicht als Verzicht oder fortgesetzter Verzicht auf diese Rechte. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrags als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird sie von den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung abgetrennt, die weiterhin gültig und durchsetzbar bleiben.

3. RECHT AUF NUTZUNG DES PRODUKTS

3.1 Lizenz. MEGA gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Installation und Nutzung des Produkts in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und der Dokumentation, für die im Bestellformular festgelegte Dauer und ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden. Die Lizenz ist weltweit gültig, unterliegt jedoch den in den Exportkontrollbestimmungen festgelegten Beschränkungen. Die Lizenz ist auf den im Bestellformular angegebenen Umfang beschränkt. Für den Fall, dass der Kunde den im Bestellformular festgelegten Umfang überschreitet, behält sich MEGA das Recht vor, zusätzliche Gebühren zu erheben, indem sie die am Tag der Regulierung geltenden Katalogpreise anwendet.

Der Kunde kann seinen verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern die Nutzung des Produkts ausschließlich für seine eigenen Bedürfnisse und die seiner verbundenen Unternehmen gestatten. Der Kunde haftet für jede Verletzung durch solche Unterauftragnehmer und verbundenen Unternehmen.

3.2 Beschränkungen. Der Kunde wird das Produkt nicht als Dienstleistungsbüro, als Anbieter von Anwendungsdiensten, zur Erbringung von Beratungs- oder Schulungsdiensten für Dritte oder in kommerziellen Timesharing-Vereinbarungen nutzen. Der Kunde ist weiterhin nicht berechtigt, das Produkt zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, gleichgültig auf welche Weise.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, (i) das Produkt zu modifizieren, anzupassen, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder (ii) abgeleitete Werke zu erstellen oder vorzubereiten, die auf dem Produkt oder einem Teil davon basieren, oder (iii) er wird keine Eigentumsmarkierungen oder einschränkenden Legenden entfernen oder zerstören, die auf dem Produkt angebracht oder darin enthalten sind.

4. LIEFERUNG

MEGA liefert das Produkt standardmäßig auf elektronischem Wege.

MEGA behält sich das Recht vor, bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Gebühren befristete Lizenzen zu vergeben.

Die Installation des Produkts liegt in der Verantwortung des Kunden und muss die in der Dokumentation genannten Voraussetzungen erfüllen. MEGA kann auf Wunsch des Kunden das Produkt installieren. Dies wird im Rahmen der Zusätzlichen Dienstleistungen angeboten, und von MEGA in Rechnung gestellt.

5. WARTUNGS- UND SUPPORTDIENSTLEISTUNGEN

MEGA erbringt die Wartungs- und Supportdienstleistungen unter der Voraussetzung, dass die Abonnementgebühren vollständig bezahlt sind. Aus Gründen der Sicherheit gelten die Wartungs- und Supportleistungen nicht für Anpassungen wie spezifische Entwicklungen oder Parametrisierung. Wenn der Kunde dies wünscht, muss er eine entsprechende Option oder zusätzliche Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis erwerben.

6. PFLICHTE

Der Kunde ist dazu verpflichtet:

- die unbefugte Nutzung des Produkts zu verhindern und MEGA unverzüglich über jede unbefugte Nutzung zu informieren;
- das Produkt nur in Übereinstimmung mit der Dokumentation und diesem Vertrag zu verwenden;

7. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

7.1 Laufzeit. Dieser Vertrag tritt am im Bestellformular angegebenen Anfangsdatum und bleibt für die dort angegebene Laufzeit in Kraft, bis er gekündigt wird oder ausläuft, es sei denn er wird mittels eines Bestellformulars verlängert.

7.2 Verlängerung. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, verlängert sich das Abonnement automatisch um eine weitere Laufzeit, die der ablaufenden Laufzeit des Abonnements entspricht, es sei denn, eine der Parteien kündigt der anderen Partei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit des Abonnements die Nichtverlängerung an. Kündigt eine Partei schriftlich, so endet das Abonnement am Ende der derzeitigen Laufzeit des Abonnements.

7.3 Kündigung. Verstößt eine Vertragspartei wesentlich oder wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag, hat die andere Vertragspartei das Recht, diesen Vertrag nach schriftlicher Mitteilung an die andere Vertragspartei und gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zu kündigen. Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht, so gilt dies als wesentlicher Verstoß.

Die nicht-säumige Vertragspartei muss die säumige Vertragspartei zunächst schriftlich auffordern, den Verstoß innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab der ersten Übermittlung der Mitteilung zu beheben. Wurde der Verstoß nach Ablauf dieser Frist nicht vollständig behoben, kann die nicht-säumige Partei das Abkommen mit sofortiger Wirkung kündigen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

Im Falle eines wesentlichen Verstoßes kann die Vertragspartei das Abkommen automatisch durch eine schriftliche Mahnung kündigen. Die Kündigung wird am Tag der Übermittlung der Mitteilung wirksam.

7.4 Kündigungsfolgen. Sobald der Vertrag gemäß den oben genannten Bedingungen gekündigt wurde, muss der Kunde jegliche Nutzung des Produkts einstellen und es deinstallieren. Im Falle einer Beendigung des Vertrags aufgrund einer Vertragsverletzung durch den Kunden werden alle Rechnungen oder Forderungen automatisch fällig und vollstreckbar.

8. PREISGESTALTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

8.1 Gebühr. Die Abonnementgebühren sind in den Bestellformularen angegeben. Die im Rahmen dieses Vertrags gezahlten Gebühren können unter keinen Umständen zurückerstattet werden, auch nicht im Falle einer Kündigung wegen Vertragsverletzung. Der Klarheit halber wird ein Betrag, der im Falle einer Vertragsverletzung zu zahlen ist, als Schadensersatz angesehen werden.

8.2 Steuern. Die hierin festgelegten Gebühren enthalten keine ausländischen, bundesstaatlichen, staatlichen oder lokalen Verkaufs-, Mehrwert-, Nutzungs-, Quellen- oder andere ähnliche Steuern, Tarife oder Abgaben, wie auch immer bezeichnet, die auf den Verkauf, die Lizenzierung, die Lieferung oder die Nutzung des Produkts, einschließlich der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Wartungs- und Supportleistungen, erhoben werden. Der Kunde zahlt oder erstattet MEGA alle Steuern, Zölle oder Abgaben, die in diesem Zusammenhang erhoben werden, egal welcher Art und von wem. Für den Fall, dass eine in Bezug auf eine Rechnung zu leistende Zahlung per Gesetz einer Quellensteuer unterliegt, wird der Betrag der MEGA geschuldeten Gebühren um einen Betrag erhöht, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass MEGA die im entsprechenden Bestellformular festgelegten Beträge nach Zahlung der Quellensteuer erhält.

8.3 Rechnungsstellung.

8.3.1 Die Abonnementgebühren werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt, und zwar für das erste Vertragsjahr am Tag der Ausfertigung des Bestellformulars, danach am ersten Tag jeder Verlängerungsperiode.

8.3.2 Die Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt: (i) Festpreis, wie im entsprechenden Auftragsformular angegeben, (ii) nach Aufwand, am Ende des Monats, in dem die Dienstleistungen erbracht werden.

8.3.3 Die Kosten für Dienstreisen (z. B. Transport, Hotel oder Restaurant) werden zusätzlich berechnet und unterliegen den Reiserichtlinien des Kunden, sofern dieser sie im Voraus übermittelt.

8.4 Zahlungsfrist. Die Gebühren sind 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig.

8.5 Zahlungsverzug. Wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, kann MEGA den Zugang zu den Services mit einer Mitteilung innerhalb einer Frist von 10 Tagen aussetzen.

Darüber hinaus kann MEGA eine Verzugsstrafe erheben, die auf der Grundlage eines Satzes von 10 % pro Jahr anteilig auf Tagesbasis berechnet wird. Diese Verzugszinsen werden am Tag nach dem Fälligkeitstag fällig. Wenn die tatsächlich angefallenen Beitreibungskosten diesen Pauschalbetrag übersteigen, insbesondere im Falle der Inanspruchnahme eines externen

Beitreibungsbüros, oder von Beratungs- und Anwaltskosten, haftet der Kunde bei entsprechender Begründung für alle der MEGA entstandenen Beitreibungskosten. Die Entschädigung ist auch bei teilweiser Bezahlung der Rechnung am Fälligkeitstag in voller Höhe fällig, unabhängig von der Dauer des Verzugs.

9. GARANTIE

9.1 MEGA gewährleistet für einen Zeitraum von 30 Tagen nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Abnahme durch den Kunden, dass alle im Rahmen der Zusätzlichen Services erbrachten Arbeitsprodukte mit den Spezifikationen konform sind.

9.2 Sofern die geltenden Gesetze nichts anderes vorsehen, ist dies die einzige von MEGA im Rahmen dieses Vertrags gewährte Garantie.

9.3 Wenn eine Inbetriebnahme („Go-Live“) angegeben ist, bedeutet die Inbetriebnahme durch den Kunden die vollständige Abnahme der vom Kunden gelieferten Arbeiten, es sei denn, der Kunde und MEGA akzeptieren die Inbetriebnahme ausdrücklich unter Vorbehalt.

10. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND AUSFUHRKONTROLLE

Jede Vertragspartei gewährleistet und sichert der anderen Vertragspartei Folgendes zu (i) keinen Sanktionen staatlicher oder sonstiger Behörde, wie z.B. das Einfrieren von Vermögenswerten, oder Handelsbeschränkungen, zu unterliegen; und (ii) nicht von einer Person beherrscht zu sein, gegen die eine staatliche oder sonstige Behörde Sanktionen wie das Einfrieren von Vermögenswerten verhängt hat, und nicht zugunsten, im Namen oder auf Anweisung einer Person, zu handeln, gegen die eine staatliche oder sonstige Behörde Sanktionen wie das Einfrieren von Vermögenswerten verhängt hat; (iii) zur Zeit und künftig keine Geschäftsbeziehungen mit Personen zu pflegen, die Sanktionen einer staatlichen oder sonstigen Behörde unterliegen; und (iv) niemandem Geld oder etwas Wertvolles anzubieten oder zu geben, um im Rahmen dieses Vertrags Aufträge zu ihren Gunsten oder zu Gunsten der anderen Partei zu erhalten oder zu behalten oder um sich oder der anderen Partei einen anderen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

10.1 Die in dieser Klausel enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen sind für die Erfüllung und Beendigung des Vertrags wesentlich. Ein Verstoß gegen diese Klausel gilt als wichtiger Grund, der die Kündigung des Vertrags durch die andere Vertragspartei nur nach schriftlicher Mitteilung rechtfertigt. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die andere Vertragspartei schadlos zu halten und für alle (direkten und indirekten) Schäden zu entschädigen, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung, Verletzung, Unterlassung oder Ungenauigkeit der in dieser Klausel festgelegten Zusicherungen und Garantien entstehen.

10.2 Zusätzlich zu den Schadensersatzansprüchen kann die Partei, die von der Nichteinhaltung, Verletzung oder Unterlassung der in dieser Klausel festgelegten Zusicherungen und Garantien durch die andere Partei Kenntnis erlangt hat, den Vertrag durch vorherige schriftliche Mitteilung an die andere Partei einseitig kündigen.

11. VERTRAULICHKEIT

Jede Partei verpflichtet sich, (a) die ihr von der anderen Partei ("Offenbarende Partei") offenbarten vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die in diesem Vertrag vorgesehenen zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben und (b) die vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt, mindestens aber wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags gelten nicht für Informationen, die von einer Partei (der "Empfangenden Partei") erhalten werden, die (a) rechtmäßig von der Empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden; (b) durch andere als unbefugte Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder werden; (c) unabhängig ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt wird, wie durch zeitgleiche schriftliche Aufzeichnungen der Empfangenden Partei belegt; oder (d) durch Gesetz, Verordnung oder Gerichtsbeschluss offengelegt werden muss; vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei in Bezug auf eine der vorstehenden Ausnahmen die Offenbarende Partei unverzüglich vor einer solchen Offenlegung benachrichtigt.

12. GEISTIGES EIGENTUM

12.1 Geistiges Eigentum. MEGA und/oder ihre Lizenzgeber behalten alle Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte an allem, was im Rahmen dieses Vertrages erbracht wird, einschließlich der Dokumentation. Mit der fristgerechten Zahlung des vollen Betrags, wie in diesem Vertrag festgelegt, gewährt MEGA dem Kunden ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Produkts.

12.2 Produkte von Drittanbietern. Das Produkt kann bestimmte Produkte von Drittanbietern und Open-Source-Produkte enthalten oder von diesen begleitet werden, "Produkte von Drittanbietern". Diese Produkte von Drittanbietern können besonderen Bedingungen unterliegen, die in dem jeweiligen Bestellformular beschrieben werden, falls vorhanden. Solche spezifischen Bedingungen, die für MEGA durch den Vertriebsvertrag zwischen MEGA und dem Herausgeber des Drittprodukts verbindlich sind, sind auch für den Kunden verbindlich.

MEGA übernimmt keine Garantie für die Produkte von Drittanbietern.

Wenn MEGA nicht mehr befugt ist, ein Drittprodukt zu implementieren und/oder zu vermarkten und/oder zu warten, insbesondere aufgrund der Beendigung oder des Ablaufs des Vertrags, unter dem diese Rechte gewährt wurden, kann MEGA dem Kunden ein anderes Produkt ohne größeren Funktionsverlust anbieten. Der Kunde kann ein solches Angebot nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen.

Der Kunde erkennt an, dass die Haftung von MEGA auf eine Entschädigung in Höhe der für die nicht genutzte Zeit gezahlten Gebühren beschränkt ist, wobei dieser Betrag anteilig auf der Grundlage einer tagesaktuellen Analyse berechnet wird. Die oben dargelegten Entschädigungsverpflichtungen stellen die einzige und ausschließliche Haftung von MEGA und das einzige Rechtsmittel des Kunden für jegliche Entschädigungsansprüche dar.

12.3 Entschädigung. Wenn der Kunde eine Benachrichtigung über eine Schadensersatzklage erhält, die besagt, dass seine Nutzung eines Teils des Produkts ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten in Form eines Patents, eines Urheberrechts oder eines Geschäftsgeheimnisses verletzt, wird MEGA den Kunden schadlos halten, und alle daraus resultierenden Kosten und Schäden, die von einem Gericht in Bezug auf eine solche Schadensersatzklage rechtskräftig zugesprochen werden, bezahlen, vorausgesetzt, dass der Kunde:

- MEGA schriftlich benachrichtigt, sobald er von dem Entschädigungsanspruch erfährt;
- auf Ersuchen und Kosten der MEGA die unter den gegebenen Umständen angemessenen Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung stellt und
- MEGA das Recht einräumt, die Entschädigungsforderung nach eigenem Ermessen und auf Kosten zu begleichen.

Wenn ein solcher Anspruch gegen den Kunden geltend gemacht wird oder wenn MEGA der Meinung ist, dass ein solcher Anspruch gegen den Kunden wahrscheinlich ist, kann MEGA nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten von dem betreffenden Dritten die Erlaubnis einholen, dass der Kunde das fragliche Produkt weiter nutzen darf, oder das fragliche Produkt ändern oder durch andere, funktional ähnliche Produkte ersetzen. Wenn MEGA nach eigenem Ermessen feststellt, dass keine dieser Alternativen vernünftigerweise durchführbar ist, erklärt sich der Kunde bereit, das Produkt auf schriftliche Anfrage an MEGA zurückzugeben, und MEGA wird dem Kunden Schadensersatz in der Höhe der für die unbenutzte Zeit bezahlten Gebühren zahlen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass diese Bestimmung eine ausreichende Entschädigung für alle Ansprüche darstellt und dass MEGA keine weiteren Verpflichtungen oder Entschädigungen für solche Ansprüche hat.

13. HAFTUNG

13.1 MEGA haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, wie z.B. kommerzielle oder finanzielle Verluste, Kundenverluste, Imageschäden, Einnahmeverluste, Geschäftsunterbrechungen. MEGA haftet nicht für das ordnungsgemäße Betrieb von Tools oder Softwarepaketen, die vom Kunden oder von Dritten bereitgestellt werden und für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts erforderlich sind. Die Gesamthaftung von MEGA ist auf den Betrag begrenzt, den der Kunde in den zwölf Monaten vor dem Datum des Schadensersatzanspruchs gezahlt hat.

13.2 Ungeachtet des Vorstehenden gilt die oben genannte Haftungsobergrenze nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten der MEGA, Tod oder Personenschäden.

13.3 Der Kunde bleibt für alle Kosten verantwortlich, die mit der Geltendmachung des Anspruchs verbunden sind, und kann keinerlei Entschädigung für die durch einen eventuellen Rechtsstreit entstandenen Kosten verlangen.

14. INSPEKTION

14.1 Auf schriftliche Anfrage von MEGA und höchstens alle zwölf (12) Monate muss der Kunde MEGA eine unterzeichnete Bescheinigung vorlegen, in der (a) bestätigt wird, dass das Produkt gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verwendet wird und (b) alle Kopien und die jeweiligen Standorte des Produkts aufgeführt sind. Darüber hinaus wird der Kunde auf schriftliche Anfrage von MEGA und höchstens einmal jährlich MEGA gestatten, die Bereitstellung und Nutzung des Produkts durch den Kunden auf Kosten von MEGA auf die Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags zu überprüfen. Eine solche Überprüfung muss mindestens zehn (10) Tage im Voraus geplant werden, muss während der normalen Geschäftszeiten in den Einrichtungen des Kunden durchgeführt werden und darf die Geschäftsaktivitäten des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Protokolldateien aufzubewahren und MEGA während der Überprüfung Zugang zu diesen Dateien zu gewähren. Wenn sich herausstellt, dass der Kunde das Produkt in größerem Umfang nutzt als vertraglich vereinbart, werden dem Kunden die zusätzlichen Lizenzen in Rechnung gestellt, und die unbezahlten Lizenzgebühren sind gemäß diesem Vertrag zu zahlen. Der Kunde erkennt außerdem an, dass das Produkt einen Passwortschutz, Unterprogramme zum Schutz vor Kopieren oder andere Sicherheitsmaßnahmen enthalten kann, die dazu dienen, die Nutzung des Produkts zu Zwecken der Lizenzverwaltung zu überwachen.

15. SONSTIGES

15.1 Kundenreferenz. Der Kunde stimmt zu, dass MEGA den Namen des Kunden in der Kundenliste von MEGA verwenden und eine Pressemitteilung herausgeben darf, in der die Beziehung zwischen den Parteien im Rahmen dieses Vertrags allgemein beschrieben wird. Jeder dem Kunden gewährte Rabatt unterliegt der Zustimmung zu diesem Abschnitt.

15.2 Unterauftragnehmer. MEGA kann Unterauftragnehmer damit beauftragen, Services ganz oder teilweise zu erbringen. MEGA haftet für die Leistung des Unterauftragnehmers in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags.

15.3 Höhere Gewalt. MEGA haftet dem Kunden gegenüber im Rahmen dieses Vertrags nicht, wenn sie durch Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die sich ihrer Kontrolle entziehen, an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags gehindert wird oder diese verzögert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, terroristische Handlungen, Stromausfall, Kommunikationsverlust, Feuer, Explosion, Krieg, Maßnahmen einer Regierungsbehörde oder Verzögerungen durch Dritte, Aufruhr, Streik, Pandemien, einschließlich der Covid-19-Pandemie, gelten nicht als Fälle von höherer Gewalt.

15.4 Abtretung. Dieser Vertrag ist für die Rechtsnachfolger und Rechtsempfänger der Vertragsparteien verbindlich und kommt ihnen zugute. Keine Vertragspartei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf, Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag abtreten oder anderweitig übertragen (ganz oder teilweise). Jede Vertragspartei kann ihre Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten aus diesem Abkommen ganz oder teilweise an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder an einen Erwerber des gesamten oder eines Teils des Geschäfts oder der Vermögenswerte der Vertragspartei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, der kein direkter Wettbewerber der anderen Vertragspartei ist, abtreten oder übertragen. Jede Vertragspartei kann auch jedem Abtretungsempfänger oder Übertragungsempfänger (oder einem vorgeschlagenen Abtretungsempfänger oder Übertragungsempfänger) solche Informationen über diese Vertrag (einschließlich Kopien der gesamten Vertrag oder Auszüge daraus) offenlegen, die im Zusammenhang mit einer Abtretung oder Übertragung oder zur Prüfung einer solchen vorgeschlagenen Abtretung oder Übertragung vernünftigerweise erforderlich sind, vorausgesetzt, sie schließt zuvor einen Vertraulichkeitsvertrag mit diesen Dritten ab. Eine solche Offenlegung stellt keinen Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen dar.

15.5 Keine Abwerbung. Der Kunde darf keine gegenwärtigen oder zukünftigen Mitarbeiter der MEGA einstellen. Dies gilt unabhängig von der Spezialisierung des Mitarbeiters. Dies gilt auch, wenn diese Einstellung das Ergebnis der ersten Abwerbung des Mitarbeiters ist. Dieser Abschnitt gilt für die gesamte Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung. Im Falle eines Verstoßes gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen hat der Kunde der MEGA eine Vertragsstrafe in Höhe des Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

15.6 Geltendes Recht. Dieser Vertrag und alle dazugehörigen Bestellformulare unterliegen dem deutschen Recht, wie es auf Verträge angewendet wird, die vollständig innerhalb dieser Gerichtsbarkeit zu erfüllen sind. Für alle Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung dieser Vertrag ergeben, sind ausschließlich die Gerichte in Berlin zuständig, ungeachtet des Ortes der Ausführung der Vertrag, des Wohnsitzes des Kunden, auch im Falle einer Berufung, mehrerer Beklagter oder eines Verfahrens.

